

sen, ob sie Arbeitsentgelt aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen bezieht. Der auf den Kalendertag entfallende Höchstbetrag ist auf DM 25,- festgelegt, § 14 Abs. 1 MuSchG, § 200 Abs. 2 RVO. Der Versicherungsträger zahlt bis zur Höhe dieser Summe nur einmal, wiederum ungeachtet der Zahl der Arbeitsverhältnisse und ungeachtet der Höhe der aus den verschiedenen Arbeitsverhältnissen erzielten Arbeitsentgelte.

Das Gesetz gibt der geschützten Arbeitnehmerin über den Höchstbetrag von DM 25,- hinaus einen Zuschußanspruch in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen DM 25,- und dem nach § 14 Abs. 1 Satz 2 MuSchG zu errechnenden Arbeitsentgelt. Zur Zuschußzahlung verpflichtet ist „ihr Arbeitgeber“. Die Annahme, „ihr“ Arbeitgeber könne immer nur einer (Einzahl) sein, scheidet aus. Auf eine zu dem einzelnen Arbeitgeber bestehende Versicherungspflicht ist

nicht abzustellen (wie hier: Zmarzlik-Zipperer-Viethen, MuschG, 5. Auflage, RVO § 200 Anm. 45; Bulla-Buchner, 5. Auflage, § 14, Rdn. 29; wohl auch Leube, DB 68, 1222).

Sinn und Zweck des Mutterschutzgesetzes stützen das Ergebnis: Den anspruchsberechtigten Frauen soll während der Schutzfristen der Lebensstandard gesichert sein, den sie durch die Arbeitsentgelte in den der Berechnung von Mutterschaftsgeld und Zuschuß zugrunde liegenden Zeiträumen erzielt haben.

Die an der Zuschußzahlung zu beteiligenden Arbeitgeber sind im Verhältnis der maßgeblichen Arbeitsentgelte zur Zuschußzahlung heranzuziehen. Das Landesarbeitsgericht folgt insoweit den vom Bundesarbeitsgericht – BAG AP Nr. 13 zu § 1 Arb-KrankhG – zur Beteiligung am früheren Krankengeldzuschuß entwickelten Gedankengängen.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Alexandra Goy

Über die Frau als Rechts- und Sexualobjekt und die unterentwickelte Rolle des Mannes als Liebhaber.*

Der Besitzer eines Altenheims, dessen Alter und Familienstand nicht genannt werden, weil er als Mann wohl unabhängig von diesem Stand und den Jahren geplagt von seinem Sexualtrieb, immer und in jeder Situation auf die Befriedigung desselben sinnt, hat eine Angestellte, die – was für das Verfahren von Bedeutung – 24-jährig und unverheiratet ist. Eine solche Frau muß, wenn sie zu ihrem Arbeitgeber freundlich ist, gewahr sein, daß dieser, als ob es die Kulturgeschichte der Menschheit nie gegeben hätte, Hand auflegt auf das, worauf er ein Leben lang versessen ist – die Vagina einer Frau. Daß er sich ungebunden neben sie legt, während sie im Nachtdienst leichtsinniger Weise in einem unverschlossenen Raum den Nachtschlaf sucht, hat sie lächelnd bis geschmeichelt zu übergehen. Denn er gesteht ihr damit – wie die Richter und die Richterin des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken uns mit Hilfe eines der Trivialliteratur entlehnten Vokabulars berichten – als „Werbender seine Zuneigung, die das spannungsreiche Verhältnis ihn empfinden läßt, und hofft, von ihr erhört zu werden, indem er sie durch sexuelle Stimulierung geneigt machen will“. Wie kann man anderes denken.

Bei ihm kann der Eindruck entstanden sein, daß „sie als unverheiratete Frau seine Zuneigung und Wünsche“ erwidere, was offensichtlich nicht ein Gespräch hätte klären können, sollen oder müssen. Den Arbeitgeber treibt es, „deutlich“ zu werden, damit nicht das Mißverständnis aufkommt, er könne außer an ihrer Vagina noch an anderem interessiert sein.

Die Frau, in der Lage, sich zur Wehr zu setzen, was wohl an ihrer persönlichen Courage liegen mag, verweist ihn des Zimmers, in vollem Bewußtsein, daß dieses nur den Verlust des Arbeitsplatzes zur Folge haben kann. Dies spricht nicht für sie, sondern für ihn. Denn durch sein Verschwinden hat er sie sexuell geachtet und nicht als Sexualobjekt gebraucht. Was es mit dem Sexualobjekt auf sich hat, muß Frau so sehen, wie Mann es sieht: ein Sexualobjekt ist die Frau, wenn ihr im Sexualbereich ein Anspruch auf Selbstgestaltung, auf aktive Beteiligung und persönliche Empfindungen nicht zusteht oder für gleichgültig erachtet wird“. Daß der Arbeitgeber „ein vermeintliches Verfügungsrecht“ über sie nicht ausübt, erkennen wir daran, daß er sie nicht „wie eine Dirne behandelt, die, wenn sie darauf angesprochen wird, undifferenziert und primitiv zu jedweden sexuellen Praktiken“ (wem sind die wohl eingefallen?) „sich bereitfindet“. Klar, daß er sie nicht verobjektet, indem er sie kurzer Hand auf das für ihn Wesentliche reduziert, auf ihre Sexualorgane, obwohl sie sich ihm als Besitzerin von Arbeitskraft darbietet – und das auch nur gegen Entgelt. Wie wir alle wissen, ist das ja häufig doch nur ein Vorwand, um an das wunderbarste aller Wesen heranzukommen – den Mann. Und da es mit der Ehre der Frau so eine Sache ist, wobei zu klären offensteht, ob das „Schamgefühl“ beleidigungsfähig ist, müssen wir uns der Frage zuwenden, ob der Mann beleidigen kann, wenn er triebt, d.h. wirbt.

Aber die Richter und die Richterin sind nicht ganz ohne Sinne, als sie aus einer ganz alltäglichen sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz eine Liebesgeschichte machen, denn das „Vordringen zur Vagina“ ist als erhebliche sexuelle Handlung i.S.d. § 174 StGB

* Anmerkung zu den Beschlüssen des OLG Zweibrücken v. 5.7.85 - 1 Ss 62/84 - und v. 7.8.86 - 1 Ss 186/86 - und zum Urteil des BSG v. 23.10.85 - 9 a RVg 5/84 -, BSG, NJW 1986, 2663

zu werten. Diese aber ist, wer hätte das schon gedacht, nicht strafbar, weil der Trick mit der Gewalt auch noch da ist. Und was so nicht strafbar ist, dafür sei die Reform des Sexualstrafrechts und die Strafbarkeitslücke da, kann nicht durch die „Hintertür“ – durch das Gesetz schon gar nicht – als Sexualbeleidigung bestraft werden. Denn der „erhebliche Wandel der allgemeinen“ – gemeint ist der männlichen „Auffassung im Hinblick auf sexualbezogene Vorgänge“ – läßt uns schwerwiegend bedenken: „Nicht alles Unanständige und Schmutzige oder aufgedrängte Belästigungen und unerträgliche Zumutungen“, (gemeint sind nur die für Frauen), stellt eine Mißachtung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar. Wenn die Frau „Abscheu und Ablehnung“ empfindet, handelt es sich „um differenzierte, ethische und moralische Wertvorstellungen, die nicht schützenswert sind“. Der Arbeitgeber braucht nicht zu denken, daß er die Frau kränkt – meinen die Richter – was eine große Erleichterung darstellt, denn das gehört vielleicht nicht zu seiner großen Stärke, womit er so einsam nicht dasteht. Nun wissen wir es wieder: Was Sexualobjekt ist, muß auch Rechtsobjekt bleiben.

Auch ein Busfahrer im Linienverkehr kann ein 15-jähriges Mädchen, das er nicht aus dem Bus aussteigen läßt, um sie mit seinem PKW nach Hause zu fahren, nicht beleidigen, wenn er in einen Waldweg fährt, den Arm um sie legt und versucht, ihr an die Brust zu fassen. Das Handumlegen ist noch keine sexuelle Handlung, der Versuch, an die Brust zu fassen, nicht erheblich genug, und wegen sexueller Nötigung ist er nicht zu bestrafen, weil Gewalt nicht ist, was gegen den deutlich erklärten Willen des Mädchens geschieht. Spezialisiert auf die Strafbarkeitslücke sinnieren die Richter und die Richterin des 1. Strafsenats, wobei sich die Hoffnung besonnener Leserinnen der BGH sei ihnen inzwischen zu Hilfe geeilt, als Irrtum erweist: „Eine Beleidigung kommt nicht bereits wegen der mit einer sexuellen Handlung regelmäßig verbundenen Beeinträchtigung der Geschlechtslehre, sondern nur wegen der besonderen Begleitumstände, unter denen die sexuelle Handlung angebahnt oder vorgenommen wird, in Betracht. Solche Umstände sind im vorliegenden Fall nicht festzustellen. Sie sind nicht bereits darin zu sehen, daß die Zeugin mit der beabsichtigten Handlungsweise nicht einverstanden war und dem fehlenden Einverständnis auch Ausdruck gegeben hat“. Diese Logik läßt sich ja noch einigermaßen nachvollziehen, weil es tatsächlich nichts Besonderes ist, daß 15-jährige Mädchen sich nicht gerne von Busfahrern anfassen lassen. Der 1. Strafsenat denkt aber, ohne es zu merken, am BGH vorbei weiter wie folgt: „Es kann nicht entscheidend sein, ob die Strafbarkeit aus einem Tatbestand des Sexualstrafrechts wegen des Einverständnisses des Mädchens entfällt oder, wie hier, deshalb, weil schon keines der tatbestandlichen Mittel eingesetzt wurde oder die Erheblichkeit der sexuellen Handlung i.S.d. § 184 c Nr. 1StGB fehlt.“

Der BGH* hat jedoch im Fall eines 14-jährigen Mädchens, an und vor der von drei Männern sexuelle Handlungen vorgenommen worden waren, das wegen angeblichen Einverständnisses des Mädchens freisprechende Urteil aufgehoben, weil die Strafbarkeit wegen Beleidigung nicht geprüft worden war. Er hat folgendes ausgeführt: „Mit der sorgfältig abgewogenen Differenzierung der gesetzlichen Neuregelung (4. StrRG) wäre es nicht vereinbar, sexuelle Handlungen an Jugendlichen dann, wenn der Tatbestand eines Sexualdelikts vorliegt, allgemein oder in bestimmten Fällen nach § 185 StGB zu ahnden... Maßgebend ist vielmehr, ob die besonderen Begleitumstände, unter denen die sexuellen Handlungen angebahnt oder vorgenommen wurden oder die Art ihrer Vornahme oder das Verhalten des Täters trotz des Einverständnisses des Jugendlichen als einen Angriff auf dessen (!) Ehre erscheinen lassen“. Der BGH kommt zu folgendem Ergebnis: „Die bisherigen Feststellungen legen die Annahme nahe, daß die Angeklagten durch ihr Verhalten den sozialen Achtungsanspruch der damals 14-jährigen Nebenklägerin vorsätzlich verletzt und damit die Nichtachtung von deren Geschlechtslehre kund getan haben. Sie machten sich zunutze, daß die Nebenklägerin von Natur aus“ (da hat die Natur aber wieder zugeschlagen) „ein schüchternes und leicht beeinflussbares Mädchen ohne sexuelle Erfahrung von zu Hause weggeblieben war... an den sexuellen Handlungen waren mehrere z.T. ihr unbekannte, auch wesentlich ältere und verheiratete Männer beteiligt. Dabei wurden außergewöhnliche Praktiken angewandt... all dies geschah nachts auf einer fremden Straße...“.

Den Richtern des 1. Strafsenats und auch denen des Bundessozialgerichts soll aber nicht jegliches Verständnis versagt werden. Es ist heute wirklich nicht mehr so einfach für jeden Mann, eine Frau zu finden, die freiwillig bereit ist, zu ihm sexuellen Kontakt aufzunehmen und zu behalten. Die Frauen sind auch – so hat es den Anschein – wählerischer geworden und es ist den Männern, die leer ausgehen – den anderen natürlich auch – gesetzlich zu gewährleisten, daß sie überall zugreifen können, im Bus, auf dem Arbeitsplatz auf der Straße – in der Familie sowieso.

Auch einem 16-jährigen Mädchen, die nachts gegen 2.00 Uhr auf einem Stadtteilstadtteilfest einem unbekannten Mann begegnet, der sie „lachend und juchzend“ (die Freude ist ganz einseitig) um die Hüften und hoch hebt, wobei sie „schreit und zappelt“ und beide umfallen, ist – so erfahren wir – nichts widerfahren, wovon das Gesetz sie schützt. Denn der fremde Mann hob die Frau hoch, „wie sonst allgemein Erwachsene kleine Kinder hochzuheben pflegen und bei einem öffentlichen Fest handelt es sich nicht um eine ganz ungewöhnliche Übung, eine Frau, die sich nachts auf der Straße aufhält, durch einen spielerischen, scherzhaft zu verstehenden harmlosen Zugriff in das gesellige Leben einzubeziehen“.

* BGH, NJW, 1986, 2442

Einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz wegen der Verletzungsfolgen auf Grund des Sturzes hat sie jedenfalls nicht, weil das Gericht „auf das Fehlen einer aggressiven Einstellung“ auf Grund allgemeiner Erfahrungen (in diese Allgemeinheit können wir uns nicht einbeziehen) aus verschiedenen äußeren Anzeichen geschlossen hat: „Aus dem Juchzen und Lachen beim Hochheben (nur auf den Mann kommt es an), aus der entsprechenden Einschätzung des Augenzeugen, der dem Vorgang keine besondere Aufmerksamkeit widmete, und aus der ausgelassenen Stimmung wie bei einem Dorfschützenfest“. Mag eine darüber denken, was sie will: Einen vorsätzlichen rechtswidrigen Angriff gegen eine Frau, kann man darin nicht erblicken.

Fragt sich nur, wie lange soll das eigentlich noch gut gehen? Es könnte ja sein, daß Frauen sich das nicht länger bieten lassen, daß sie anfangen sich zur Wehr zu setzen und zwar so, daß auch ein Mann das verstehen kann. Warum soll nicht der Frau gestattet sein, was ihm gestattet ist, einfach mal Hand an oder auf den Mann zu legen. Was ist denn schon dabei? Die Richter hätten dann auch mal Gelegenheit, über den erheblichen Wandel der weiblichen Auffassung im Hinblick auf sexualbezogene Vorgänge, die die Verteidigung zur Abwendung eines gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffs auf ihre Person unbedingt erforderlich macht, nachzudenken. Bleibt noch das mit der Definitionsmacht: Die nehmen wir uns einfach so, weil es sich nicht um „eine fremde bewegliche Sache“ handelt und schon deswegen nicht strafbar ist.

Alexandra Goy

Der Vorsitzende sah rot – und mußte gehen Nachtrag zum Gynäkologenprozeß

Zur Erinnerung: Im zweiten Durchgang des Verfahrens ließ der Vorsitzende Richter Hoyer am 20.3. 1986 drei Zuhörerinnen aus der Verhandlung für drei Tage in Haft abführen. Der Zuschauer Bachmann hatte wie an den vorangegangenen Tagen sowohl während der Sitzung als auch in den Pausen die Zuhörerinnen als Lesben, Männerhasserinnen, Emanzen u.ä. beschimpft. Er sprach auch vom männlichen Geschlechtsapparat, dessen Größe er in Beziehung zum Stadtteil Kreuzberg brachte und dessen seiner Meinung nach die Frauen bedürfen. Um sich solche Äußerungen für die Zukunft zu ersparen, hatten die Zuhörerinnen zusammen mit dem Saalwachtmeister darauf geachtet, daß er den Saal nicht mehr betrat. Der Vorsitzende befand aber: Die Störung geht von den Frauen aus. Zur Erklärung fügte er hinzu, er habe nicht gehört, was die Zuschauerinnen gehört hätten, obwohl Bachmann es ihm auf sein Nachfragen noch einmal bestätigt hatte. Dieser durfte auf ausdrückliches Geheiß des Vorsitzenden Richters Platz nehmen.

Dagegen wurde drei Zuhörerinnen, die in der Nähe des Saaleingangs standen, – eine davon war gerade erst in den Saal gekommen – ihre Vorliebe für

die rote Farbe zum Verhängnis – zwei trugen einen roten Schal, die dritte einen roten Pullover. Der Vorsitzende Richter griff sie willkürlich heraus und befahl: „Aus meinen Augen!“ Und da er, wie er seit Beginn des Verfahrens immer wieder betont hatte, fair und sachlich verhandeln wollte, mußten die drei Frauen nicht lediglich den Saal verlassen oder eine Verwarnung einstecken oder Ordnungsgeld zahlen; sie mußten die Härte des Gesetzes kennenlernen – ab in den Kerker.

Es nützte ihnen auch nichts, daß ich Beschwerde gleich zu Protokoll des Gerichts und später beim Kammergericht einlegte. Denn dort herrschte klammheimliche Freude. Der Vorsitzende des zuständigen Senats ließ erklären, man werde über die Beschwerde erst nach dem Wochenende entscheiden können. Schließlich wurden es zwei Monate, bis die drei Tage Ordnungshaft aufgehoben wurden. Der Vorsitzende Richter Hoyer hatte nämlich auch dieses Mal weder die Formvorschriften eingehalten noch die gesetzlichen Vorschriften richtig angewandt. Das Kammergericht entschied, daß – wenn überhaupt – in erster Linie Ordnungsgeld als Ordnungsstrafe in Betracht gekommen wäre.

Wieder ermutigt in Richtung Fiktion Rechtsstaat, forderten die drei Frauen „Rehabilitierung“. Der Senator für Justiz erkannte den Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG – wegen Dienstpflichtverletzung des Vorsitzenden Richters Hoyer – an und zahlte pro Tag und pro Person DM 50 Schmerzensgeld und leistete Schadensersatz entsprechend dem nachgewiesenen entgangenen Gewinn. (Nach § 7 Abs. 3 StrEG beträgt die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft nur DM 10 pro Tag.)

Die Willkürmaßnahme des Vorsitzenden Richters hatte einen großen Solidarisierungseffekt bei den Frauen der unterschiedlichsten Gruppierungen. An den folgenden Verhandlungstagen fanden Demonstrationen auf der Straße und vor dem Verhandlungssaal statt. Die darauf gekorenen Strafverfahren wegen Hausfriedensbruchs, Körperverletzung und Widerstands gegen die Staatsgewalt wurden eingestellt, bzw. werden von der Staatsanwaltschaft nach dem Motto „Befriedungspolitik“ bearbeitet. Der Vorsitzende Richter Hoyer wurde in eine andere Kammer versetzt, in der er für die Bearbeitung von Verkehrsunfällen zuständig ist. Daß dieser Richter kaum tragbar ist, war der Justizverwaltung natürlich vor diesen Vorfällen bekannt. Er mußte aber noch seine Funktion erfüllen und den zweiten Durchgang des Gynäkologenprozesses auf seine Art bewältigen.